

Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der städtischen Feldwege in der Stadt Heppenheim (Feldwegeordnung)

vom 21.06.2012

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 21.06.2012

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 21.06.2012 die nachstehende Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der städtischen Feldwege (Feldwegeordnung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Heppenheim stehende Feldwegenetz der gesamten Gemarkung Heppenheim und der Stadtteile mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

(1) Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Geländer und Absturzsicherungen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

(2) Stützmauern im Sinne des § 2 sind nur diejenigen Mauern, die die Straße stützen (sogenannte Unterlieger), nicht dagegen die Mauern, die das oberhalb des Weges gelegene Grundstück (sogenannte Oberlieger) vor dem Abrutschen schützen.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt Heppenheim gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung. Unberührt davon bleiben die Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Feldwege nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 4 Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke in der Gemarkung der Stadt Heppenheim und der Stadtteile, sowie dem Zugang zu den im Außenbereich gelegenen Betrieben und Wohnhäusern. Im übrigen ist die Benutzung als Rad- und Fußweg zulässig, soweit sich aus den sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

(1) Zur Verhütung von Schäden an Feldwegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Feldwege, kann die Benutzung von Feldwegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Feldwege kenntlich zu machen.

(3) Bei Gefahr in Verzug kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feldwege

(1) Es ist unzulässig:

- a) die Feldwege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
- c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Feldwege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
- d) Fahrzeuge und Geräte auf den Feldwegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Feldwegen liegen zu lassen;

- e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Feldwegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
- f) auf die Feldwege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
- g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Rebenreisig und dergleichen in den Gräben, durch deren Zupflügung;
- h) auf den Feldwegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
- i) auf Feldwegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
- j) die Benutzung der asphaltierten Wege durch scharf beschlagene Pferde in den Monaten Mai bis Oktober;
- k) die bituminös befestigten oder betonierten Feldwege mit Kettenfahrzeugen ohne Gummikettenschuhe zu befahren.

(2) Das Befahren der Feldwege ist für Fahrzeuge nur bis zu 3,5 t Gesamtgewicht gestattet; ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Fahrzeuge und auch Fahrzeuge, die eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im Einsatzfall erfüllen. Zugmaschinen dürfen nicht mehr als 2 Anhänger aufweisen.

(3) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Feldwegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Feldweg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten.

(3) Anlieger zu einem Weg, auch jenseits eines Wegeseitengrabens, haben die allgemeine Wegereinigungspflicht zu erfüllen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Hälfte der Feldwegefläche, d.h. bis zur Wegemitte.

(4) Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen Dünger, Erde und sonstige Materialien, die nicht nur vorübergehend gelagert werden, mindestens 0,5 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden.

(5) Bei Mieten ist ein Abstand von mindestens 2 m von der Grenze der Feldwege erforderlich.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

(1) Eigentümer und Besitzer der an die Feldwege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher und Bäume, die Benutzung und der Bestand der Feldwege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Feldweg gelangen, sind unbeschadet des § 7 Abs. 2 von den Eigentümern der verursachenden Grundstücke zu beseitigen.

(2) Grundstückseinfriedigungen dürfen zu angrenzenden Feldwegen einen Abstand von 0,5 m nicht unterschreiten. Es gelten im übrigen die Bestimmungen des Hess. Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2009 (GVBl. S. 631) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit schriftlicher Genehmigung des Magistrats vorübergehend überdeckt werden.

(4) Die Ableitung von Oberflächenwasser (z.B. Wasserzeilen) ist vom Eigentümer und Besitzer zu dulden.

(5) Stützmauern und Böschungen an Feldwegen und Wassergräben sind von den jeweiligen Unterhaltspflichtigen in gutem Zustand zu erhalten und soweit nötig, von Sträuchern zu befreien. Eingestürzte Mauern und Böschungen sind ohne zeitlichen Verzug wieder herzustellen, einsturzbedrohte rechtzeitig instand zu setzen. Vor Beginn der Arbeiten ist der Stadt Heppenheim schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 9 Ausnahmen

Der Magistrat kann im Falle der Gefahrenabwehr und Schadensbeseitigung Ausnahmen von § 6 Abs. 1 zulassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Feldwege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt;
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet;
 - c) eine unerlaubte Benutzung im Sinne von § 6 vornimmt
 - d) einen Feldweg über das übliche Maß (Gefährdung der Verkehrssicherheit) hinaus verunreinigt (§ 7 Abs. 2)
 - e) den Verpflichtungen aus § 8 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu höchstens 1.000 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.

§ 11 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Feldwege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2794), in der jeweils geltenden Fassung).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heppenheim, den 12.07.2012

Norbert Golzer
Stadtrat

Grundsatzung

beschlossen am 21.06.2012
ausgefertigt am 12.07.2012
veröffentlicht am 18.07.2012
in Kraft getreten am 19.07.2012